



Kontaktperson:
Sebastian Koller, Politischer Sekretär
Marktgasse 73, 9500 Wil
079 316 26 50
sekretariat@gruene-sg.ch

Per E-Mail an:
Kanton St.Gallen
Departement des Innern
Amt für Gemeinden und Bürgerrecht
info.diafgeb@sg.ch

30. September 2024

Vernehmlassungsantwort: IV.–IX. Nachtrag zum Gemeindegesetz

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Juli 2024 haben Sie uns im obengenannten Vernehmlassungsverfahren zur Stellungnahme eingeladen. Gerne unterbreiten wir Ihnen hiermit unsere Vernehmlassungsantwort zu Bericht und Entwürfen des Departements des Innern vom 2. Juli 2024.

IV. Nachtrag (Ersatzbehörde)

Die Notwendigkeit, eine effizientere Regelung für die Einsetzung von Ersatzbehörden zu schaffen, ist aus unserer Sicht gegeben und unbestritten. Indes bezweifeln wir, ob es sachgerecht ist, wenn der Rat einer anderen politischen Gemeinde die Rolle der Ersatzbehörde zwangsweise übernehmen muss. Denkbare Alternativen zu diesem Modell sollten im Bericht zumindest aufgezeigt werden. Folgende Argumente sprechen unseres Erachtens gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf:

- Gemeinderäte verfügen lediglich über eine politische Legitimation für die Tätigkeit im eigenen Hoheitsgebiet. Ein «Übergreifen» ihrer Entscheidungsgewalt auf eine andere Gemeinde erscheint uns grundsätzlich nicht opportun. Die Beziehung der Gemeinden als gleichgeordnete Körperschaften wird in Frage gestellt, wenn eine Gemeinde durch kantonale Verordnung als ständige «Ersatzverwalterin» einer anderen Gemeinde bezeichnet wird. Die Ausführungen im Bericht deuten denn auch darauf hin, dass Gemeinderäte in der Praxis nur widerwillig die Rolle der Ersatzbehörde für andere Gemeinden übernehmen.
- Besonders problematisch ist unseres Erachtens die vorgeschlagene Regelung in Art. 159a Abs. 4 GG, wonach bei Zweckverbänden oder Gemeindeverbänden der Rat der politischen Gemeinde mit der grössten Einwohnerzahl als Ersatzbehörde fungieren soll. Dies käme einer Bevormundung der kleineren Verbandsgemeinden gleich – wobei die grösste Gemeinde nicht nur stellvertretend für die kleineren Gemeinden, sondern zugleich auch in eigener Sache entscheiden würde. Mithin wäre die Ersatzbehörde nicht neutral, sondern würde sich womöglich in einem Interessenkonflikt wieder-

finden. Sie könnte versucht sein, ihre Stellung zu missbrauchen und ihre Eigeninteressen über die Interessen der anderen betroffenen Verbandsgemeinden zu stellen. Es läge eine systemimmanente Befangenheit der Ersatzbehörde vor, weshalb die Bestimmung von Art. 159a Abs. 4 GG ihren zugedachten Zweck nicht erfüllen kann.

Die aus unserer Sicht zu favorisierende Lösung wäre eine ständige, kantonale Kommission, welche bei Bedarf als Ersatzbehörde für Gemeinden sowie Gemeinde- und Zweckverbände eingesetzt werden kann. Diese Kommission sollte aus unabhängigen Fachpersonen zusammengesetzt sein, damit sie über die nötige Akzeptanz und Autorität verfügt. Wir beantragen, den IV. Nachtrag zum GG in diesem Sinne grundlegend zu überarbeiten.

VII. Nachtrag (Unzulässigkeit von Volksmotionen)

Eine Vorprüfung von Volksmotionen auf ihre materielle Rechtmässigkeit ist unserer Meinung nach sinnvoll und aus rechtsstaatlicher Sicht geboten. Es ist indes nicht einzusehen, weshalb es im Ermessen der Motionäre bzw. Motionärinnen liegen soll, eine Vorprüfung zu veranlassen oder auf eine solche zu verzichten. Es ist zu vermeiden, dass Motionärinnen bzw. Motionäre unter Inkaufnahme einer späteren Unzulässigerklärung ein Volksbegehren lancieren, um damit politische Stimmungsmache zu betreiben. Die Stimmberechtigten sollen nicht mit Volksbegehren behelligt werden, die nicht zulässig und folglich nicht umsetzbar sind. Eine materiell-rechtliche Prüfung vor Beginn der Unterschriftensammlung sollte daher zwingend vorgeschrieben werden (Verzicht auf die «kann»-Formulierung» in Art. 82a Abs. 2 GG). Wohlgemerkt hätte die Volksmotion in diesem Fall gar keine eigenständige Funktion mehr und wäre als politisches Instrument neben der Volksinitiative überflüssig. Wir beantragen deshalb, die Abschaffung der Volksmotion zu prüfen.

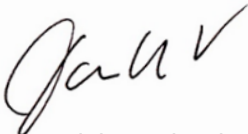
V., VI., VIII. und IX. Nachtrag

Zu den weiteren Nachträgen (Unmöglichkeit der Durchführung der Bürgerversammlung, Kollegialprinzip der Geschäftsprüfungskommission, Schulkommission in Einheitsgemeinden, Vereinbarungen mit anderen Gemeinwesen) haben wir nichts anzumerken. Die entsprechenden Erläuterungen sind nachvollziehbar und wir können den Gesetzesanpassungen aus heutiger Sicht zustimmen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Freundliche Grüsse

GRÜNE Kanton St.Gallen



Daniel Bosshard
Präsident



Sebastian Koller
Politischer Sekretär